

lichen und strafrechtlichen Bestimmungen der Pressegesetz als durch die Gewerbe-Ordnung berührt ansehen werde.

Nach der Fassung, welche dem §. 1. in Folge der Einfügung der Bestimmungen der §§. 7. und 8. gegeben werden konnte, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß, auch wenn die Gewerbe der Buch- und Steindruckerei, Buch- und Kunstbändler, Leihbibliothekare u. s. w. im §. 6. des Entwurfs nicht vorbehalten werden, das Gesetz sich nur auf die Bedingungen bezieht, unter welchen der Betrieb dieser Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auch auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist, also namentlich nicht auf in den Pressegesetzen festgestellte Bedingungen der Publication von Druckschriften und Zeitungen, wie: Cautionsleistung, Ablieferung von Pflichteremplaren, Bestellung eines gesetzlich qualifizirten verantwortlichen Redacteurs, auf die polizeiliche Revision der Leihbibliotheken u. s. w.

Nachdem somit die Bedenken, welche im vorigen Jahre der Ausdehnung des Entwurfs auf die Pressegewerbe entgegenstanden, beseitigt sind, konnte dem von der Commission des Reichstages durch ihre bezüglichen Beschlüsse ausgedrückten Wunsche, daß der Entwurf auch auf die Pressegewerbe ausgedehnt werden möge, um so mehr entsprochen werden, als es an sich von unzweifelhaftem Werthe ist, auch die Bedingungen der Zulassung zu diesen Gewerben im ganzen Bundesgebiete gleichmäßig zu regeln.

Bei der Frage, welche Stellung diesen Gewerben im Entwurfe zu geben sei, kommt zunächst

1) der stehende Betrieb derselben in Betracht. Unter den stehenden Gewerben kennt der Entwurf zwei Hauptkategorien: diejenigen, welche lediglich der Anmeldepflicht unterliegen, und diejenigen, deren Beginn von polizeilicher Genehmigung abhängig ist.

Die letztere Kategorie zerfällt wieder in zwei Classen: Gewerbe, bei welchen die polizeiliche Genehmigung von Befähigungsnachweisen, und Gewerbe, bei welchen dieselbe von dem Nachweise der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abhängig ist. Der Befähigungsnachweis ist in Bezug auf die Pressegewerbe, soweit die Landesgesetzgebungen denselben verlangten, bereits durch das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. in Wegfall gebracht worden. An die Stelle des Nachweises der Zuverlässigkeit ist für die Pressegewerbe in den meisten Landesgesetzgebungen die Unbescholtenheit gesetzt. So beschränkt sich namentlich das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 im §. 1., nachdem die Prüfungspflicht hinweggefallen ist, auf die Bestimmung, daß es zum Betriebe eines Pressegewerbes der — übrigens nur durch Richterspruch aufzuhebenden — Genehmigung der Regierung bedarf, welche nicht versagt werden darf, wenn der Nachsuchende unbescholten ist. Ähnliche Bestimmungen enthält die Mehrzahl der Landespressegesetze. Im Königreich Sachsen ist durch Gesetz vom 23. Juni v. J. (§. 5.) die polizeiliche Genehmigung für Buchhändler und Buchdrucker gänzlich in Wegfall gebracht, für Inhaber von Leihbibliotheken und Lesecabinetten sind die deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Gewerbe concessionspflichtig sind, aufrecht erhalten. Der Entwurf geht davon aus, die gänzliche Beseitigung der Concessionspflicht für den stehenden Betrieb der Pressegewerbe allgemein auszusprechen. Es sind daher die Pressegewerbe, insofern es den stehenden Betrieb betrifft, zu den nicht besonders erwähnten, d. h. zu denjenigen Gewerben gezählt, für deren Beginn neben der Dispositionsfähigkeit lediglich die Anzeige bei der zuständigen Behörde genügt. Wenn sich somit die Verwaltung jeder präventiven Einwirkung bei der Gestattung zum Gewerbebetriebe enthält, so tritt um so entschiedener die Rücksicht in den Vordergrund, dafür zu sorgen, daß nicht die Betriebsstätte der Pressegewerbe sich der Kenntniß der Behörde entziehe, damit nicht durch verheimlichten Betrieb der Handhabung der Gesetze Hindernisse bereitet werden. Es ist daher in den §. 15. des Entwurfs eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. verpflichtet sind, der Polizeibehörde beim Beginn des Gewerbebetriebes ihre Betriebsstätte anzugeben, und ebenso jeden spätern Wechsel derselben rechtzeitig zur Kenntniß derselben zu bringen. Es kann in dieser Anzeigepflicht so wenig eine Beschränkung der gewerblichen Freiheit gefunden werden, wie in der den Feuerversicherungs-Agenten in demselben Paragraphen auferlegten besonderen Anzeigepflicht.

Die Aberkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe bildet einen wesentlichen Bestandtheil der strafrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze über Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen sind, und die Bedingungen dieser Aberkennung stehen in untrennbarem Zusammenhang mit der Bemessung der sonstigen Strafen. Es kann nicht in der Absicht liegen, durch die Gewerbe-Ordnung in das strafrechtliche System der Landesgesetzgebungen ohne Rücksicht auf seinen inneren Zusammenhang einzugreifen. Dagegen liegt es freilich in der Consequenz, daß, nachdem der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte als Vorbedingung der Zulassung zum Betriebe der Pressegewerbe aufgegeben ist, diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze in Wegfall kommen, welche den Verlust der Befugniß zum Betriebe eines Pressegewerbes an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte knüpfen. Diesen doppelten Zweck, einmal die

Bestimmungen der Landesgesetze soweit vorzubehalten, als sie die Aberkennung der Befugniß zum Betriebe eines Pressegewerbes an eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung knüpfen, ferner aber die Bestimmungen aufzuheben, welche den Verlust dieser Befugniß an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte knüpfen, verfolgt der dem §. 157. als drittes Alinea hinzugefügte Zusatz.

Endlich mußte ins Auge gefaßt werden, daß gerade bei Pressezeugnissen der Vertrieb durch Ausbieten und Ausrufen auf öffentlichen Straßen und durch öffentliches Anschlagen einer besonderen Controle bedarf, weil derselbe theils zu einer Belästigung des städtischen Verkehrs führen, theils aber auch zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung gemißbraucht werden kann. In den Pressegesetzen, namentlich im preussischen (§. 10. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851), ist dieser öffentliche Vertrieb von Pressezeugnissen daher von einer jederzeit widerruflichen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht und zugleich angeordnet, daß die concessionsirten Personen den Erlaubnißschein bei sich zu führen verpflichtet sind. Dies letztere ist angeordnet, weil in großen Städten, wo die concessionsirten Personen den Polizeibeamten nicht persönlich bekannt sein können, ohne diese Legitimationspflicht eine wirksame Controle unmöglich sein würde. Die jederzeitige Entziehbarkeit der Erlaubniß kann Bedenken nicht unterliegen, weil es sich bei den Personen, welche sich mit diesem Vertriebe abgeben, um einen regelmäßigen Gewerbebetrieb der Regel nach nicht handelt. Eine entsprechende Bestimmung mußte daher in den Entwurf aufgenommen werden, und findet ihre dem System des Entwurfs entsprechende Stelle hinter dem früheren §. 40., weil es sich um eine, dem stehenden Gewerbe sich anschließende Thätigkeit handelt.

Was

2) den Verkauf und Vertrieb von Pressezeugnissen im Umherziehen angeht, so nehmen die Landesgesetze zu demselben eine verschiedene Stellung ein. In Preußen sind Druckschriften nicht unter den Gegenständen aufgeführt, deren Verkauf im Umherziehen zulässig ist, dieselben sind daher vom Hausirhandel ausgeschlossen. In Sachsen-Coburg ist der Hausirhandel mit Druckschriften gänzlich freigegeben. Im Königreich Sachsen unterliegt nicht nur die Zulassung zu dem Gewerbe des Hausirhandels mit Pressezeugnissen der polizeilichen Genehmigung, sondern es kann diese Erlaubniß auch auf gewisse Pressezeugnisse eingeschränkt und jederzeit zurückgenommen werden.

Die besonderen Einschränkungen des Hausirhandels mit Druckschriften haben vorzugsweise in sittenpolizeilichen Rücksichten ihren Grund und gingen aus der Erfahrung hervor, daß der Hausirhandel vielfach zur Verbreitung unsittlicher Schriften mißbraucht wurde. Indes dürfte es gegenüber der Controle, unter welcher der Hausirhandel nach den Bestimmungen des Entwurfs steht, nicht an Mitteln fehlen, um Zuwiderhandlungen solcher Gewerbetreibenden gegen die strafrechtlichen Bestimmungen über den Vertrieb unsittlicher Schriften zur Bestrafung zu bringen und hierdurch etwaigen Mißbräuchen nachhaltig entgegen zu wirken. Eine gesunde Entwicklung der legitimen Colportage wird dahin führen, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen in verlässlichere Hände kommt. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, daß für die Entwicklung des Buchhandels und für die Verbreitung der Literatur die Colportage von Wichtigkeit ist. Wenn somit davon Abstand genommen werden kann, den Hausirhandel mit Druckschriften noch besonderen Einschränkungen zu unterwerfen, so empfiehlt es sich dagegen nicht, ihn nach dem Vorgange vereinzelter Gesetzgebungen von der polizeilichen Genehmigung und den Controllen, welchen der sonstige Hausirhandel unterliegt, ganz auszunehmen. Denn die Gründe, welche für die in Betreff des Hausirhandels getroffenen Bestimmungen sprechen, gelten gegenüber dem Hausirhandel mit Druckschriften genau ebenso, wie gegenüber dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen, und der Wegfall der polizeilichen Genehmigung beim Hausirhandel mit Druckschriften würde zur Folge haben, daß gerade solche zum Hausirbetriebe geneigte Personen, welche zum gewöhnlichen Hausirgewerbe nicht zugelassen werden, sich dem Hausirhandel mit Druckschriften zuwenden.

Da im Entwurfe in Betreff des Hausirhandels mit Druckschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, so unterliegt derselbe denselben Bedingungen und Controllen, wie der sonstige Hausirhandel.

Briefwechsel.

Herrn R. B. in H. — Die Statuten des Börsenblattes bestimmen in §. 3. sub b, daß „Mahnungen mit namentlicher Aufführung oder kenntlicher Bezeichnung des Gemahnten“ nicht darin zugelassen werden dürfen; und in Ergänzung dessen hat die am 9. Oct. 1865 zusammengetretene Commission zur Berathung über etwaige Verbesserungen des Börsenblattes u. a. den Beschluß gefaßt: „Der Redacteur soll angewiesen werden, künftig Inserate, welche Mahnungen in indirecter oder verblümter Form enthalten, abzuweisen.“ — Dies sind die Vorschriften, nach denen die Redaction sich bezüglich Anzeigen gegenüber zu richten hat.